

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
 III B 3 - 1025/E/44/2019
 Telefon: 9013 (913) - 3908

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)
 über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20191
 vom 9. Juli 2019
 über Berliner Justizvollzugsanstalten – Gesundheit und Beihilfeaspekte von Bediensteten

 Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Bedienstete der JVA's sind in den vergangenen 10 Jahren aufgrund besonderer Vorkommnisse, körperlich oder psychisch erkrankt? Bitte nach Jahren und JVA's aufschlüsseln.

Zu 1.: Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Justizvollzugsanstalt (JVA)	Jahr	Anzahl der erkrankten Bediensteten	Art der Erkrankung (körperlich oder psychisch oder beide Erkrankungsformen)
JVA Plötzensee	2009	2	aufgrund fehlender Erfassung keine Angaben möglich
	2010	0	
	2011	1	
	2012	2	
	2013	0	
	2014	1	
	2015	3	
	2016	2	
	2017	3	
	2018	2	
JVA für Frauen	2009	0	
	2010	1	1 körperliche Erkrankung
	2011	1	1 körperliche Erkrankung
	2012	0	
	2013	1	1 körperliche Erkrankung
	2014	0	
	2015	2	2 körperliche Erkrankungen
	2016	0	
	2017	1	1 körperliche Erkrankung
2018	1	1 körperliche Erkrankung	

JVA des Offenen Vollzuges	2009	0	
	2010	0	
	2011	0	
	2012	0	
	2013	0	
	2014	2	2 körperliche Erkrankungen
	2015	0	
	2016	0	
	2017	4	4 körperliche Erkrankungen
	2018	0	
JVA Moabit	2009	aufgrund fehlender Erfassung keine Angaben möglich	
	2010		
	2011		
	2012		
	2013		
	2014		
	2015		
	2016		
	2017		
	2018		
JVA Tegel	2009	aufgrund fehlender Erfassung keine Angaben möglich	
	2010		
	2011		
	2012		
	2013		
	2014		
	2015		
	2016		
	2017		
	2018		
Jugendstrafanstalt Berlin	2009	2	1 körperliche Erkrankung, 1 psychische Erkrankung
	2010	2	1 psychische Erkrankung, 1 beide Erkrankungsformen
	2011	8	7 körperliche Erkrankungen, 1 beide Erkrankungsformen
	2012	0	
	2013	5	5 körperliche Erkrankungen
	2014	2	2 körperliche Erkrankungen
	2015	2	1 psychische Erkrankung, 1 körperliche Erkrankung
	2016	4	4 körperliche Erkrankungen
	2017	2	2 körperliche Erkrankungen
	2018	0	

Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg	2009	0	
	2010	0	
	2011	0	
	2012	0	
	2013	0	
	2014	0	
	2015	0	
	2016	0	
	2017	0	
	2018	0	
JVA Heidering	2009	aufgrund fehlender Erfassung keine Angaben möglich	
	2010		
	2011		
	2012		
	2013		
	2014		
	2015		
	2016		
	2017		
	2018		

Erkrankungen sind nur insoweit erfasst, als der Justizvollzugsanstalt ein kausaler Zusammenhang aus Erkrankung und besonderem Vorkommnis bekannt wurde.

2. Welche Gründe und Ursachen für Erkrankungen sind dem Senat bekannt? Wie stellt sich die Entwicklung im Dienst aufgrund besonderer Vorkommnisse entstandener Erkrankungen insgesamt dar?

Zu 2.: Dem Senat sind im Allgemeinen über die Ursachen von Erkrankungen seiner Bediensteten nichts bekannt, da die zugrundeliegenden Krankheiten dem Dienstherrn regelmäßig nicht mitgeteilt werden (müssen).

Eine Aussage zur Entwicklung der Erkrankungen, die aufgrund besonderer Vorkommnisse entstanden sind, kann für den gesamten Justizvollzug nicht getroffen werden, da hierzu nicht ausreichend auswertbare Daten vorliegen. Wie zu Frage 4. dargelegt, verfügt der Justizvollzug über ein breites Angebot an begleitenden Maßnahmen, das Bediensteten nach dem Erleben belastender Ereignisse Unterstützung und Hilfestellung geben soll.

3. Welche Rolle spielen hierbei die Personalabdeckung und Zunahme der Gewaltbereitschaft der Inhaftierten?

Zu 3.: Ein kausaler Zusammenhang zwischen der Personalabdeckung und einer möglichen Zunahme der Gewaltbereitschaft der Inhaftierten ist nicht erkennbar. Die Quote von Tötlichkeiten gegen Bedienstete bewegt sich seit Jahren konstant auf niedrigem Niveau.

4. Welche konkrete Vorsorge, gerade im psychologischen Bereich, wird zur Vermeidung von Krankheiten bei Bediensteten getroffen und in welchem Umfang durchgeführt?

Zu 4.: Der Berliner Justizvollzug hält ein breites Spektrum von Angeboten für Bedienstete bereit, die der Gesunderhaltung, der Vermeidung von Erkrankungen und der Begleitung bei vorliegenden Erkrankungen oder gesundheitlichen Einschränkungen dienen. Hierzu gehört unter anderem die Einführung eines systemischen Notfallmanagements, mit dem eine betriebsinterne Akut-/Erstbetreuung bei und nach extremen Ereignissen eingerichtet wurde. Darüber hinaus stehen den Bediensteten nach besonderen Vorkommnissen die

Anstaltspsychologinnen und Anstaltspsychologen, Mitarbeitende des Sozialdienstes und die Seelsorge unterstützend zur Seite. Weiterhin gibt es das Angebot des betrieblichen Eingliederungsmanagements, die Angebote der Sozialberatung sowie eine Vielzahl gesundheitsfördernder Maßnahmen, die der individuellen Verhaltensprävention dienen. Außerdem werden regelmäßige Unterweisungen und Fortbildungen unter anderem zu Themen wie dem Umgang mit schwierigen Inhaftierten oder dem Handeln in schwierigen Situationen angeboten.

5. Welche speziellen Therapien werden hierbei von der Beihilfe genehmigt?

Zu 5.: Im Bereich der **Rehabilitationsmaßnahmen** besteht nach § 35 Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) die Möglichkeit der Genehmigung der folgenden Rehabilitierungsmaßnahmen:

1. stationäre Rehabilitationsmaßnahmen in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
2. Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
3. ärztlich verordnete familienorientierte Rehabilitation für berücksichtigungsfähige Kinder, die an schweren chronischen Erkrankungen, insbesondere Krebserkrankungen oder Mukoviszidose, leiden oder deren Zustand nach Operationen am Herzen oder nach Organtransplantationen eine solche Maßnahme erfordert,
4. ambulante Rehabilitationsmaßnahmen unter ärztlicher Leitung nach einem Rehabilitationsplan in einem anerkannten Heilbad oder Kurort zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit sowie zur Verhütung oder Vermeidung von Krankheiten oder deren Verschlimmerung für beihilfeberechtigte Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 LBhVO,
5. ärztlich verordnete ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen oder durch wohnortnahe Einrichtungen und
6. ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung.

Im Bereich der **psychotherapeutischen Maßnahmen** besteht nach den §§ 18 bis 21 LBhVO die Möglichkeit der Genehmigung der folgenden Leistungen:

1. Psychotherapie in den Behandlungsformen der psychoanalytisch begründeten Verfahren,
2. Verhaltenstherapie und
3. psychosomatische Grundversorgung.

6. Wie viele Reha-Maßnahmen und Mutter-Kind-Kuren wurden für Justizvollzugsbedienstete in den letzten 10 Jahren beim Landesverwaltungsamt genehmigt?

Zu 6.: Eine entsprechende Statistik wird im Bereich der Zentralen Beihilfestellen nicht geführt.

7. Wie stellt sich das Genehmigungsverfahren der Beihilfe im Vergleich zu den Rententrägern, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen dar, müssen Antragsteller unterschiedliche Nachweise erbringen und wann sind ggf. welche Erleichterungen sind ggf. geplant?

Zu 7.: Die Genehmigungsverfahren der Beihilfestelle sind im Bereich der Rehabilitierungsmaßnahmen und der psychotherapeutischen Maßnahmen an die Prozesse der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und Rententräger angeglichen und im Grundsatz weitestgehend deckungsgleich. Für die notwendigen medizinischen Stellungnahmen bindet die Beihilfestelle den jeweils zuständigen medizinischen Dienst (bei Rehabilitierungsmaßnahmen) oder aber seitens des Bundes benannte Gutachterinnen und Gutachter (bei psychotherapeutischen Maßnahmen) ein. Auf Seiten der GKV bzw. der Rententräger übernimmt dies regelmäßig der zuständige medizinische Dienst. Geplante Erleichterungen bei der Antragstellung sind der Beihilfestelle nicht bekannt.

8. Wie lange dauert durchschnittlich das Genehmigungsverfahren in der Beihilfe, länger als bei Krankenkassen und Berufsgenossenschaften? Welche Anpassungen im Interesse einer Beschleunigung sind hier ggf. vorgesehen?

Zu 8.: Das Genehmigungsverfahren im Bereich der Rehabilitierungsmaßnahmen dauert in der Beihilfestelle aktuell rund 6 bis 8 Wochen. Das Genehmigungsverfahren im Bereich der psychotherapeutischen Maßnahmen dauert in der Beihilfestelle aktuell rund 4 bis 6 Wochen.

Bei beiden Genehmigungsverfahren entfällt hierbei nur rund maximal 5 bis 10% der Bearbeitungszeit originär auf die Beihilfestelle. Der größere Zeitanteil entfällt auf die entsprechende externe Gutachtenerstellung. Über die Prozessdauer bei GKV und Rententräger liegen der Beihilfestelle keine validen Daten vor.

Berlin, den 24. Juli 2019

In Vertretung
M. Gerlach
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung